

Teil A

1. Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind alle Mitglieder der Sektionen des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV), sofern zum Zeitpunkt des Unfalles oder der Bergnot der fällige DAV-Mitgliedsbeitrag gezahlt ist, oder dem DAV dazu die Einzugsermächtigung vorliegt. Bei Mitgliedschaft in mehreren Sektionen (C-Mitgliedschaft) gilt die Versicherung ausschließlich im Rahmen der ersten Mitgliedschaft.

2. Für welche sportlichen Aktivitäten und in welchem Bereich gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit bei Bergnot oder Unfällen während der Ausübung nachstehend genannter Alpinsportarten sowie während einer Veranstaltung des DAV und den dazu gehörigen Trainingseinheiten:

- 2.1 Bergsteigen, z. B.
 - Bergwandern;
 - Bergsteigen;
 - Fels- und Eisklettern in freier Natur;
 - Klettern an einer dafür eingerichteten Kletterwand, Bouldern, Wettkampfklettern;
 - Trekking.
- 2.2 Wintersport, z. B.
 - Skifahren (alpin, nordisch, telemark);
 - Snowboarden;
 - Skitouren/Skibergsteigen;
 - Skibobfahren;
 - Schneeschuhgehen.
- 2.3 sonstige Alpinsportarten, z. B.
 - Höhlenbegehungen;
 - Mountainbiking;
 - Kajak- und Faltbootfahren;
 - Canyoning/Rafting.
- 2.4 Veranstaltungen des Bundesverbands und der Sektionen des DAV, z. B. Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen des Bundesverbands und der Sektionen.

3. In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht bei

- 3.1 Ausübung von Alpinsport im Rahmen von Pauschalreisen außerhalb Europas.
Im Sinne dieses Vertrages umfasst Europa alle europäischen Staaten (inkl. Madeira), die Mittelmeer-Anrainerstaaten sowie die Kanarischen Inseln. Die östliche Grenze ist der Ural (Fluss und Gebirge), das gesamte Elbrus Gebirge ist jedoch eingeschlossen.
Versicherungsschutz besteht jedoch
 - a) bei allen Fahrten, Touren und Reisen, die vom Bundesverband des DAV oder von einer Sektion des DAV veranstaltet werden;
 - b) wenn ein Reiseveranstalter, der nicht als gewerblicher Reiseveranstalter tätig ist, die Pauschalreise außerhalb Europas veranstaltet;
 - c) wenn für individuelle Reisen einzelne Komponenten über ein Reisebüro zugekauft werden müssen, die Reise sich jedoch weiterhin deutlich von einer Pauschalreise unterscheidet.
- 3.2 Expeditionen;
- 3.3 Segelfliegen, Gleitschirmfliegen und ähnlichen Luftsportarten;
- 3.4 Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich oder durch grob fahrlässiges Verhalten, insbesondere durch Außerachtlassen grundlegender, allgemein anerkannter Regeln des Bergsteigens herbeiführt;
- 3.5 Teilnahme an Skiwettkämpfen und anderen Wettkämpfen, soweit nicht vom DAV veranstaltet;
- 3.6 Schäden durch Streik, Innere Unruhen, Kriegereignisse, Pandemien, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie in Ländern, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat.

4. Welche Dienste bietet die Würzburger Versicherungs-AG im Rahmen des Alpiner Sicherheits-Service?

- 4.1 Die Würzburger Versicherungs-AG (im Folgenden kurz: Würzburger) bietet der versicherten Person während der Ausübung von Bergsport und bei Bergfahrten (vgl. Teil A Ziff. 2 AVB DAV ASS 2017) in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen. Die Deckungsprüfung bleibt der Würzburger vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahmeerklärungen der Würzburger bzw. der von ihr beauftragten Assistance-Notrufzentrale sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Eintrittspflicht der Würzburger aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der versicherten Person.
- 4.2 Die Würzburger hat die Assistance-Notrufzentrale damit beauftragt, für die Versicherten der Würzburger die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.

- 4.3 Versäumt die versicherte Person Kontakt zur Würzburger Assistance-Notrufzentrale aufzunehmen, so hat sie die daraus möglicherweise entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 4.4 Soweit die versicherte Person weder von der Würzburger noch von einem anderen Kostenträger die Erstattung verauslagter Beträge beanspruchen kann, hat die versicherte Person die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an die Würzburger zurückzuzahlen.
5. **Welche Kosten sind bei unfallbedingt notwendiger Heilbehandlung im Ausland versichert?**
 - 5.1 Die Würzburger ersetzt die Aufwendungen für die im Ausland notwendige ärztliche Hilfe bei Unfällen während der Ausübung der im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen versicherten sportlichen Aktivitäten im Ausland in unbegrenzter Höhe. Als Ausland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.
Erstattungsfähig sind Kosten für
 - a) ambulante Behandlung durch einen Arzt;
 - b) Heilmaßnahmen und Arzneimittel, die der versicherten Person ärztlich verordnet wurden;
 - c) stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen;
 - d) den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft;
 - e) medizinisch notwendige Gehstützen und Miete eines Rollstuhls.
 - 5.2 Bei stationärer Krankenhausbehandlung gibt die Würzburger dem Krankenhaus eine Kostenübernahmeerklärung bis zu 15.000,- EUR. Diese Erklärung beinhaltet keine Anerkennung der Leistungspflicht. Die Würzburger übernimmt im Namen der versicherten Person die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger.
 - 5.3 Die Würzburger erstattet die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit, insgesamt jedoch längstens bis zu 45 Tagen ab Beginn der Behandlung.
6. **Welche Dienstleistung übernimmt die Assistance-Notrufzentrale bei Krankenrücktransport und Überführung aus dem Ausland und welche Kosten trägt die Würzburger?**
Die Würzburger übernimmt nach Unfällen während der Ausübung der im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen versicherten sportlichen Aktivitäten die Kosten für nachstehende Dienstleistungen.
 - 6.1 Sobald der Vertragsarzt der Würzburger Assistance-Notrufzentrale in Abstimmung mit den behandelnden Ärzten vor Ort es für medizinisch notwendig, sinnvoll und vertretbar erachtet, organisiert die Würzburger Assistance-Notrufzentrale den Rücktransport aus dem Krankenhaus im Ausland mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanz-Flugzeugen) in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus und leistet Ersatz für die hierdurch entstehenden Kosten des Transportes und der Organisation.
 - 6.2 Stirbt die versicherte Person bei oder in Folge der Ausübung der im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen versicherten sportlichen Aktivitäten, organisiert die Würzburger Assistance-Notrufzentrale auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort.
Die Würzburger ersetzt bei Tod durch Bergnot die Kosten für die Überführung der versicherten Person oder die Bestattungskosten am Sterbeort bis zu maximal 5.000,- EUR.
Bei Tod durch Unfall erfolgt nur eine Leistung nach Teil C Ziff. 1.3 Unfallversicherung für Mitglieder der Sektionen des Deutschen Alpenverein e.V. der R+V Allgemeine Versicherung AG.
7. **Welche Kosten trägt die Würzburger bei Such-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen?**
 - 7.1 Die Würzburger erstattet die von der versicherten Person geschuldeten notwendigen Kosten bis zu insgesamt 25.000,- EUR – bei Unfalltod jedoch nur bis zu 5.000 EUR (siehe Teil C Ziff. 1.3) – für:
 - a) Suchmaßnahmen, zum Auffinden von Personen, die mutmaßlich in Bergnot geraten sind und deren aktueller Aufenthaltspunkt unbekannt ist;
 - b) Rettungs- und Bergungseinsätze durch Rettungsdienste, wenn die versicherte Person bei Ausübung der im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen versicherten sportlichen Aktivitäten einen Unfall erlitten hat oder in Bergnot geraten ist;
 - c) den Transport in das nächstgelegene Krankenhaus, bzw. an den nächsterreichbaren Ort, der für die Gesundheit der versicherten Person zuträglich ist.
 - 7.2 Der Ersatz für Such- und Bergungskosten für vermisste Personen, die den Umständen nach nicht mehr lebend geborgen werden können, ist auf 5.000,- EUR beschränkt. Dieses Limit gilt insgesamt pro Person und

- pro Ereignis.
- 7.3 Die Leistung wird subsidiär erbracht, d.h. hat die versicherte Person weitere Versicherungen (z. B. Kranken- oder Unfallversicherung) über die diese Leistungselemente ebenfalls versichert sind, so ist der Anspruch zuerst bei diesen Gesellschaften geltend zu machen.
- 8. Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?**
Die versicherte Person ist verpflichtet,
- 8.1 bei Unfallverletzung mit stationärer Krankenhausbehandlung – soweit möglich und zumutbar – Kontakt zur Würzburger Assistance-Notrufzentrale aufzunehmen
+49 (0) 89 – 306 570 91;
- 8.2 für eine Rückhol- und Rückführungsaktion im Vorfeld die Genehmigung der Würzburger einzuholen;
- 8.3 den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- 8.4 den Schaden unverzüglich der Würzburger anzuzeigen;
- 8.5 das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und der Würzburger jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der Würzburger Assistance-Notrufzentrale – von der Schweigepflicht zu entbinden und es der Würzburger zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen.
- 8.6 die Leistungspflicht anderer evtl. bestehender Versicherungen zu prüfen und die Rechnungen und Belege zuerst bei diesen Gesellschaften zur Erstattung einzureichen.
- 9. Wann zahlt die Würzburger die Entschädigung?**
Hat die Würzburger die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausbezahlt.
- 10. Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?**
- 10.1 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die Würzburger über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
- 10.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen Ersatzansprüche an die Würzburger abzutreten.
- 10.3 Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht der Würzburger vor. Die Eintrittspflicht der Würzburger besteht auch dann nicht, wenn für das Risiko aus einem anderen Vertrag nachrangige Eintrittspflicht vereinbart ist. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherungsträger und der privaten Krankenversicherung.
- 10.4 Die Würzburger wird der versicherten Person, sofern gewünscht, behilflich sein, ihre Ansprüche bei anderen Leistungsträgern (s. Teil A Ziff. 10.3 AVB DAV ASS 2017) anzumelden.
- 11. Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?**
- 11.1 Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist die Würzburger von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist die Würzburger berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 11.2 Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist die Würzburger zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der Würzburger ursächlich ist.
- 11.3 Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in 3 Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.
- 12. Welches Gericht ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig, welches Recht findet Anwendung?**
- 12.1 Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person der Sitz der Würzburger oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.
- 12.2 Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Teil B

Sporthaftpflicht-Versicherung für die Mitglieder der Sektionen des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV) der Generali Versicherung AG

- Den Mitgliedern der Sektionen des DAV e.V. München wird im Rahmen des ASS (Alpiner Sicherheits-Service) Versicherungsschutz bei der Generali Versicherung AG gegen die Folgen aus den in Teil A Ziff. 2 AVB

- DAV ASS 2017 genannten sportlichen Aktivitäten nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) gewährt, sofern diese sportlichen Aktivitäten weder gegen Entgelt, noch ehrenamtlich im Auftrag Dritter erfolgen, sondern rein privater Natur sind und ausschließlich in eigenem Interesse erfolgen.
- Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Personen- oder Sachschäden, die sich bei der An- und Abreise zu den in Teil A Ziff. 2 AVB DAV ASS 2017 genannten Freizeitbeschäftigungen ereignen, und zwar vom Besteigen bis zum Verlassen des jeweiligen Verkehrsmittels.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs (abgesehen von Ruder und Paddelbooten) wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
- Besteht für ein Mitglied einer Sektion des DAV e.V. bereits Versicherungsschutz durch eine selbst abgeschlossene Privathaftpflicht-Versicherung, so haftet die Generali Versicherung AG nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen nur dann, wenn der andere Privathaftpflicht-Versicherer bedingungsgemäß keinen Versicherungsschutz zu leisten hat.
- Haftpflichtansprüche aus dem gelegentlichen oder zufälligen Führen von einzelnen Personen oder von Gruppen sind mitversichert, soweit diese Führung unentgeltlich erfolgt.
- Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in EUR.
- Versicherungsleistungen je Schadenereignis: 6.000.000 EUR für Personenschäden und Sachschäden.
- Versicherungsnehmer und Prämienzahler ist der Deutsche Alpenverein e.V., München.
- Schadenmeldung: Jeder Schaden ist unverzüglich an die Generali Versicherung AG, Adenauerring 7, 81731 München zu melden. Anzugeben ist hierbei die Versicherungsnummer: 2-GK- 85.352.151-6

Teil C

Unfallversicherung für Mitglieder der Sektionen des Deutschen Alpenverein e.V. der R+V Allgemeine Versicherung AG

- Für die Mitglieder der Sektionen des DAV e.V. München wird im Rahmen des ASS (Alpiner Sicherheits-Service) Versicherungsschutz bei der R+V Allgemeinen Versicherung AG bei Unfällen während der Ausübung der Aktivitäten nach Teil A Ziff. 2 AVB DAV ASS 2017 unter Berücksichtigung von Teil A Ziff. 3 AVB DAV ASS 2017 geboten. Es gelten die R+V Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen 2008 (R+V AUB 2008) nebst Zusatzbedingungen. Versicherungsschutz besteht wie folgt:
 - Einmalige Kapitaleistung im Invaliditätsfall ab mindestens 20 % Invalidität liegt vor, wenn Sie durch einen Unfall in Ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit zu mindestens 20 % beeinträchtigt sind. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Beeinträchtigung. Die Kapitaleistung beträgt maximal 25.000,- EUR bei Vollinvalidität (100 %).
 - Einmalige Kapitaleistung bei Unfall-Tod 5.000,- EUR
Der Unfall-Tod ist der R+V Allgemeinen Versicherung unverzüglich, spätestens jedoch nach 14 Tagen unter der Telefonnummer **0800/533-1111** (aus dem Ausland wählen Sie bitte die Service-Telefonnummer +49 611/16750-507) anzuzeigen.
 - Des Weiteren werden Bergungskosten bis zu 5.000,- EUR und Kosten für die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort oder wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung vor Ort bis zu 5.000,- EUR erstattet, wenn die versicherte Person an den Folgen eines Unfalls stirbt oder tot geborgen wird. Diese Bergungskosten bestehen subsidiär zu anderen beispielsweise Kranken- oder Unfallversicherungen des Mitgliedes, d.h. die private Unfall- oder Krankenversicherung haben Vorrang.
 - Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.
 - Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
Einfache Unfallverletzungen wie zum Beispiel Prellungen, Zerrungen, Verstauchungen, Zehenverletzungen, leichte Fingerverletzungen oder Platz- und Schürfwunden sind nicht zu melden, da sie keine Invalidität von mindestens 20 % zur Folge haben.
 - Versicherungsnehmer und Prämienzahler ist der Deutsche Alpenverein e.V., München.
 - Schadenmeldung: Jeder Schaden ist unverzüglich an die R+V Allgemeine Versicherung AG, Niedersachsenring 13, D-30163 Hannover zu melden. Anzugeben ist hierbei die Versicherungsnummer: 405/11/542704705

Kundeninformationen nach der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Identität des Versicherers

Versicherer ist die Würzburger Versicherungs-AG, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts.

Sitz des Unternehmens: Würzburg

Handelsregister: Amtsgericht Würzburg HRB 3500

Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigte des Versicherers

Würzburger Versicherungs-AG

Bahnhofstraße 11, 97070 Würzburg

Telefon: +49 931 2795 0

Telefax: +49 931 2795 291

www.wuerzburger.com

Vertreten durch den Vorstand:

Dr. Klaus Dimmer (Vors.), Timo Hertweck

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die Würzburger Versicherungs-AG unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Tel. +49 (0) 228 4108-0,

Internet: www.bafin.de.

Sollten Sie mit einer Entscheidung oder Verhaltensweise unsererseits nicht einverstanden sein und hat auch eine Beschwerde an unseren Vorstand keine Abhilfe geschaffen, können Sie sich über eine Petition an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.

Die Möglichkeit, Ihre Beschwerde auf dem Rechtsweg geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Würzburger Versicherungs-AG ist in ihrer Hauptgeschäftstätigkeit auf die Reise-, Haftpflicht-, Unfall- und Sachversicherung für private Haushalte spezialisiert.

Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Entfällt für die Würzburger Versicherungs-AG.

Vertragsgrundlagen

Grundlage des Versicherungsvertrages sind der DAV-Mitgliedsantrag und die Mitgliedsbescheinigung. Es gelten die AVB DAV ASS in der jeweils aktuellen Fassung.

Wesentliche Merkmale der Leistungen

Die versicherten Leistungsarten ergeben sich aus den AVB DAV ASS in der jeweils aktuellen Fassung. Die Entschädigung wird fällig, wenn die Leistungspflicht der Würzburger Versicherungs-AG dem Grunde und der Höhe nach von uns festgestellt ist. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt danach binnen zwei Wochen. Einzelheiten zu den versicherten Leistungen entnehmen Sie bitte der Leistungsübersicht.

Gesamtpreis und Preisbestandteile

Der Alpine Sicherheits-Service ist bereits in Ihrer DAV-Mitgliedschaft enthalten, so dass hierfür kein zusätzlicher Beitrag anfällt.

Wenn Sie uns anrufen, ein Fax oder E-Mail senden, so gelten dabei die Preise Ihres Telekommunikations- oder Mobilfunkanbieter.

Befristung und Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die zur Verfügung gestellten Informationen sind zeitlich unbefristet gültig.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt erst mit Zahlung des geschuldeten DAV-Mitgliedsbeitrages, jedoch nicht vor dem Beginn der DAV-Mitgliedschaft. Wird der DAV-Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt. Das gilt jedoch nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung oder die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Laufzeit und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht während der Dauer der DAV-Mitgliedschaft.

Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Klagen gegen die Würzburger Versicherungs-AG können in Würzburg, oder an dem Ort, an dem Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, erhoben werden.

Sprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

Außergerichtliches Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren

Die Würzburger Versicherungs-AG ist Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V. und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. Sie können deshalb das kostenlose und außergerichtliche Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, wenn Sie mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden sind. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Anschriften:

Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632, 10006 Berlin,

E-Mail: info@versicherungsombudsmann.de,

Web: www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung,

Postfach 06 02 22, 10052 Berlin, Web: www.pkv-ombudsmann.de

Als Mitglied einer Sektion des Deutschen Alpenverein e.V. können Sie sich auf den Versicherungsschutz „Alpiner Sicherheits-Service“ verlassen, denn dieser ist bereits in Ihrer Mitgliedschaft enthalten.

Alpiner Sicherheits-Service

Leistungsübersicht (Maßgeblich sind die zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen AVB DAV ASS 2017 in der jew. aktuellen Fassung.)

Der Alpine Sicherheits-Service gilt weltweit bei Bergnot oder Unfällen während der Ausübung von Alpinsportarten (z. B. Bergsteigen, Wintersportarten, sonstige Alpinsportarten), sowie während des Trainings im Rahmen einer Veranstaltung des Deutschen Alpenverein e.V. und bei Veranstaltungen der Sektionen (Teil A Ziffer 2 AVB DAV ASS 2017).

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ausübung von Alpinsport bei Pauschalreisen außerhalb Europas, für Expeditionen, Segelfliegen, Gleitschirmfliegen und ähnliche Luftsportarten, für die Teilnahme an Skiwettkämpfen und anderen Wettkämpfen, die nicht vom Deutschen Alpenverein e.V. veranstaltet werden, für Schäden durch politische Gefahren (Streik, Innere Unruhe etc.), sowie für vorsätzlich herbeigeführte Schäden (Teil A Ziffer 3 AVB DAV ASS 2017).

Sofern weitere Versicherungen (z. B. Kranken- oder Unfallversicherungen, Sozialversicherungsträger) bestehen, die die Leistungselemente des Alpiner Sicherheits-Service enthalten, sind die entstehenden Ansprüche zunächst bei diesen Gesellschaften/Trägern geltend zu machen.

a) Such-, Bergungs- und Rettungskosten (Teil A Ziffer 7 AVB DAV ASS 2017)

Die Kosten für notwendige Suchmaßnahmen zum Auffinden von Personen, die mutmaßlich in Bergnot geraten sind, sowie für Bergungs- und Rettungseinsätze durch Rettungsdienste im Falle eines Unfalles bei der Ausübung von Alpinsportarten und auch die hieraus entstehenden Kosten für den Transport in das nächsterreichbare Krankenhaus werden bis zu insgesamt 25.000,- EUR – bei Unfalltod jedoch nur bis zu 5.000 EUR (siehe e)) – erstattet.

b) Unfallbedingte Heilbehandlungskosten im Ausland (Teil A Ziffer 5 AVB DAV ASS 2017)

Im Falle eines Unfalles im Ausland bei der Ausübung von Alpinsport werden die anfallenden Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen einschl. unaufschiebbarer Operationen, notwendige Heilmaßnahmen und Arzneimittel sowie für einen medizinisch notwendigen Krankentransport übernommen.

Wichtige Hinweise zum Verhalten im Schadenfall

Wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, insbesondere vor Klinikaufenthalten, bitte unverzüglich an die Würzburger Assistance-Notrufzentrale, damit die adäquate Behandlung sichergestellt und notfalls der Rücktransport veranlasst werden kann.

Für die Erstattung Ihrer vor Ort verauslagten Kosten reichen Sie bitte Originalrechnungen und/oder -rezepte ein.

Ihre Hilfe bei Fragen und in Notfällen

Wenn Sie uns einen Schaden melden möchten ...

... richten Sie bitte Ihre Schadenmeldung mit den entsprechenden Nachweisen und der Angabe Ihrer DAV-Mitgliedsnummer sowie Ihrer vollständigen Anschrift unverzüglich an:

Würzburger Versicherungs-AG

Leistungsabteilung
Bahnhofstr. 11, D-97070 Würzburg
Telefon +49 (0) 9 31 - 27 95-250, Telefax +49 (0) 9 31 - 27 95-293
Email: leistung.reise@wuerzburger.com

bei einem Schaden im Bereich der Sporthaftpflicht-Versicherung an:

Versicherungsbüro Fleischer

Postfach 400 651, D-80706 München
Telefon + 49 (0) 89 - 121521-0, Telefax + 49 (0) 89 - 121521-55
Email: info@versicherungsbuero-fleischer.de

Bitte nutzen Sie die vorbereitete Schadenmeldung, die Sie unter www.alpenverein.de Stichwort „Versicherungen“ finden oder bei Ihrer Sektion erhalten.

c) Assistance-Notrufzentrale

Die Notrufzentrale ist rund um die Uhr unter der Rufnummer
+49 (0) 89 - 306 570 91

erreichbar. Über die Assistance-Notrufzentrale erhalten Sie Hilfe und Beistand im Falle von Bergnot oder Unfall bei der Ausübung von Alpinsportarten.

d) Sporthaftpflicht-Versicherung der Generali Versicherung AG

Zur Absicherung von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen aus Personen- oder Sachschäden bis zu 6.000.000 EUR, sofern sich diese Ansprüche aus den gem. Teil A Ziffer 2 AVB DAV ASS 2017 genannten sportlichen Aktivitäten ergeben.

e) Unfallversicherung der R+V Allgemeine Versicherung AG

Der Unfallversicherungsschutz besteht während der Ausübung der Aktivitäten nach Teil A Ziffer 2 AVB DAV ASS 2017 unter Berücksichtigung von Teil A Ziffer 3 AVB DAV ASS 2017. Es gelten die R+V Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen 2008 (R+V AUB 2008) nebst Zusatzbedingungen. Dieser umfasst folgende Leistungen:

Eine einmalige Kapitalleistung ab einer Invalidität von mindestens 20 %. Die maximale Kapitalleistung beträgt bei Vollinvalidität (100 %) 25.000,- EUR.

Im Falle des Unfall-Todes wird eine einmalige Kapitalleistung von 5.000,- EUR erbracht. Des Weiteren werden Bergungskosten bis zu 5.000,- EUR erstattet, wenn die versicherte Person an den Folgen eines Unfalls stirbt oder tot geborgen wird. Diese Bergungskosten bestehen subsidiär zu anderen beispielsweise Kranken- oder Unfallversicherungen des Mitgliedes, d.h. die private Unfall- oder Krankenversicherung haben Vorrang.

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Der Unfall-Tod ist der R+V Allgemeinen Versicherung unverzüglich, spätestens jedoch nach 14 Tagen unter der Telefonnummer **0800/533-1111** (aus dem Ausland wählen Sie bitte die Service-Telefonnummer +49 611/16750-507) anzuzeigen.

Wichtig: Aus den Rechnungen müssen der Name der behandelten Person, die Bezeichnung der Erkrankung, die Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Kosten hervorgehen. Rezepte müssen Angaben über die verordneten Medikamente, die Preise und den Stempel der Apotheke enthalten. Bitte reichen Sie die Rechnungen über die medizinische Behandlung im Original zuerst bei Ihrem Krankenversicherer ein. Den Abrechnungsbeleg der Krankenversicherung reichen Sie dann zusammen mit einer Kopie der Rechnungen bei der Würzburger Versicherungs-AG ein.

bei einem Schaden im Bereich der Unfallversicherung an:

R+V Allgemeine Versicherung AG

Niedersachsenring 13, D-30163 Hannover
Telefon + 49 (0)800/533-111 (aus dem Ausland wählen Sie bitte die Service-Telefonnummer +49 611/16750-507)

Wenn Sie aktive Hilfe im Notfall benötigen ...

... ist der Alpine Sicherheits-Service für Sie da. Der 24-Stunden Notfall-Service garantiert Ihnen schnelle und kompetente Hilfe rund um den Globus.

Notfall-Nummer: +49 (0) 89 - 306 570 91

Wichtig:

- Halten Sie die genaue und vollständige Anschrift und Telefonnummer Ihres derzeitigen Aufenthaltsorts bereit.
- Notieren Sie sich die Ansprechpartner von amtlichen Stellen, wie z. B. Arzt, Krankenhaus, Polizei.
- Schildern Sie den Sachverhalt und machen Sie sonstige, für die Erbringung der Hilfe-Leistung notwendige Angaben.